

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 24

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kinema

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)

Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.-
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.-

Insertionspreis:

Die viergesp. Petitzelle 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.

Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich I

Redaktion und Administration: Gerberg. 8. Telef. „Selnau“ 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements

nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag • Parait le samedi

Redaktion:

Paul E. Eckel, Zürich, Emil Schäfer, Zürich, Edmond Bohy, Lausanne (f. d. französ. Teil).
Verantwortl. Chefredaktor:
Direktor Emil Schäfer, Zürich I.

Verbandsnachrichten.

Protokoll

der Vorstandssitzung vom Montag den 3. Juni 1918, nachmittags 2 Uhr, im Café „Du Pont“ in Zürich.

Anwesend sind die H. H. Präj. H. Studer (Bern); Vice-Präj. A. Wyler-Scotoni (Zürich); J. Lang (Zürich) und J. Speck (Zürich). Seine Abwesenheit entschuldigt hat Herr P. E. Eckel (Zürich); unentschuldigt abwesend sind die H. H. J. Singer (Basel) und A. Buagneux (Lausanne).

Verhandlungen.

1. **Bericht über den Stand der Maßnahmen gegen die behördlichen Einschränkungen.** Es wird mitgeteilt, daß die in der letzten Generalversammlung in Aussicht gestellte Aktion eines Mitgliedes in Zürich nicht durchgeführt werden konnte, weil der inzwischen bei kompetenten Juristen eingeholte Rat zum Schlusse kam, daß mit der geplanten Maßnahme nichts zu erreichen wäre und daraus dem betreffenden Mitglied nur höchst unangenehme Folgen erwachsen würden. Der Verbandssekretär gibt im Anschluß daran Kenntnis von einem seit unserer letzten Generalversammlung vom Bundesgericht gefällten Urteil, worin festgestellt wurde, daß durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 3. August 1914 dem Bundesrat ein absolutes Gesetzgebungsrecht eingeräumt worden sei, kraft dessen er Gesetze in materiellem Sinne erlassen könne, ohne daß diese mit irgend einem Rechtsmittel wirksam angefochten werden könnten. Daraus ergebe sich nun unzwei-

deutig die vollständige Aussichtslosigkeit des beabsichtigten Vorgehens.

Auch die von der Generalversammlung beschlossene Massenpetition ist bis dahin noch nirgends in Angriff genommen worden, offenbar deshalb nicht, weil man allenthalben annahm, daß der richtige Moment dazu noch nicht gekommen sei. Für diesen Sommer wäre ja auch durch die Massenpetition eine Menderung nicht mehr zu erreichen und für den kommenden Winter erst recht nicht. Dagegen dürfte das Mittel für nächstes Frühjahr bessern Erfolg haben, und es sollen deshalb rechtzeitig alle Vorbereitungen zu einer wirksamen Massen-Demonstration getroffen werden. Erfolgreicher seien jetzt eher gut eingeleitete Aktionen der einzelnen Kino-Zentren, sofern es gelinge, dazu die Unterstützung der betr. Kantonsregierungen zu erwirken.

Die Herren Wyler und Lang geben Kenntnis von einer auf dem Platz Zürich in Szene gesetzten Eingabe an das Schweiz. Volkswirtschaftsdepartement, mit dem Begehren, die Spielzeit auf fünf Tage pro Woche auszudehnen und die Nachmittagsvorstellungen zu bewilligen. Die Zürcher Regierung habe sich bereit erklärt, die Eingabe in empfehlendem Sinne zu begutachten, sofern die gestellten Begehren noch etwas reduziert würden. Gestützt darauf hätten sich die Zürcher Kino- und Lichtspieltheater entschlossen, beim Volkswirtschaftsdepartement zu postulieren, daß, sofern an der 4-tägigen Spielzeit festgehalten werde, die Spielzeit während drei Tagen (d. h. an Freitagen, Sams-